

Medienmitteilung

Zürich, 22. Mai 2026

Veröffentlichung gemäss Art. 61 Abs. 3 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote: Edison Power Europe AG gibt Entscheid der Übernahmekommission bekannt

Verfügung der Übernahmekommission 934/01 vom 18. Mai 2026 in Sachen Edison Power Europe AG zum Gesuch der Edison Power Europe AG betreffend Feststellung der Gültigkeit einer Opting out-Klausel

Die Übernahmekommission hat am 18. Mai 2026 wie folgt verfügt:

1. Basierend auf den der Übernahmekommission vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass die beabsichtigte Opting out-Bestimmung übernahmerechtlich gültig ist, sofern die Anforderungen an die Transparenz und an die Zustimmung der Aktionäre von Edison Power Europe AG gemäss den Zusicherungen im angepassten Gesuch von Edison Power Europe AG vom 4. Mai 2026 erfüllt werden.
2. Basierend auf den der Übernahmekommission vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass bei der Abstimmung über die Einführung der Opting out-Klausel sämtliche bestehenden Aktionäre mit Ausnahme der Smartenergy Invest AG und Horst H. Mahmoudi als alleinigem wirtschaftlich Berechtigten als Minderheitsaktionäre gelten und deren Stimmen folglich bei der Ermittlung der Zustimmung der Mehrheit der Minderheit mitzuzählen sind.
3. Edison Power Europe AG wird verpflichtet, eine allfällige Stellungnahme ihres Verwaltungsrats, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis auf das Einspracherecht der qualifizierten Aktionäre gemäss Art. 6 und 7 UEV zu veröffentlichen.
4. Die vorliegende Verfügung wird im Nachgang zur Veröffentlichung von Edison Power Europe AG gemäss Dispositiv-Ziff. 3 auf der Website der Übernahmekommission publiziert.
5. Die Gebühr zu Lasten von Edison Power Europe AG beträgt CHF 30'000.

Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung; UEV)

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens drei Prozent der Stimmrechte an der Edisun Power Europe AG, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die Verfügung der Übernahmekommission Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 und 4 UEV enthalten (Art. 58 Abs. 3 UEV).

Für weitere Informationen:

Dr. René Cotting, +41 44 266 61 20,

info@edisunpower.com, <https://www.edisunpower.com/de/investoren>

Edisun Power Gruppe

Als kotierter europäischer Solarstromproduzent finanziert und betreibt die Edisun Power Gruppe Solarstromanlagen in verschiedenen europäischen Ländern. Edisun Power startete ihr Engagement auf diesem Gebiet bereits 1997. Seit September 2008 ist das Unternehmen an der Schweizer Börse kotiert. Edisun Power verfügt bei der Realisierung und beim Kauf sowohl nationaler als auch internationaler Projekte über breite Erfahrung. Aktuell besitzt das Unternehmen 32 Solarstromanlagen in der Schweiz, in Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal. Mit einem Portfolio von Projekten von rund 1 GW ist das Unternehmen für ein signifikantes Wachstum vorbereitet, namentlich durch die 'Renewables to AI'- Strategie.